

## BayProTier 2024/2025 – Mast- und Aufzuchtrinder

Eine Förderung über BayProTier ist wieder möglich. Ausführliche Informationen finden Sie im Förderwegweiser des StMELF unter Tierprämien – [BayProTier – Merkblätter und Formulare – Merkblatt Verpflichtungszeitraum 2024-2025](#). Mit BayProTier soll ein Beitrag geleistet werden, die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Umsetzung der erhöhten Anforderungen an das Tierwohl zu unterstützen.



Mast- und Aufzuchtrinder nach BayProTier sind Rinder im Alter von **6 bis 24 Monaten**, die nicht abgekalbt haben. Der **Verpflichtungszeitraum gilt von 01.07.2024 bis 30.06.2025**.

Es werden für Mast- und Aufzuchtrinder **220,00 € je GV** gewährt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an BayProTier (kurz&knapp):

- Außenklimareiz
- vergrößertes Platzangebot
- Gruppenliegebereich mit organischer Einstreu
- Scheuermöglichkeit (→ Empfehlung, kein Muss!)
- Teilnahme am Programm „geprüfte Qualität Bayern (GQB)“ oder am „Bio-Siegel-Bayern“

**Die Antragstellung für BayProTier ist ausschließlich online über iBALIS vom 01.06.2024 bis zum 30.06.2024 möglich.**

### Hinweis für erstmalige Antragsteller

Die **Zertifizierung** des Qualitätssiegels GQB oder Bayerischen Bio-Siegel **muss bis zur Antragstellung vorliegen**. Ebenfalls wird bei einer Fördersumme von über 5.000 Euro bei konventionellen Betrieben eine Stellungnahme zu den betrieblichen Voraussetzungen benötigt. Die **Stellungnahme muss bis zur Antragstellung vorliegen**. Es können keine Unterlagen nachgereicht werden.

**!! WICHTIG: Melden Sie sich deshalb telefonisch bis 15.05.2024 an, wenn Sie eine Stellungnahme bzw. eine Zertifizierung eines Qualitätssiegels benötigen!!**

Bei Anmeldung neuer Betriebe nach dem 15.05.2024 kann eine fristgerechte Abarbeitung vor Antragstellung nicht garantiert werden.

Telefonische Anmeldung für fachliche Stellungnahme

- LKV e.V. und LKV Beratungsgesellschaft mbH → 0152 38850 440
- QAL GmbH → 08139 – 80270

Telefonische Anmeldung für Zertifizierung

- LQB → 08139 9368-30

### Hinweis für Antragsteller 2023/2024

Die Stellungnahme zu den betrieblichen Voraussetzungen kann für die neue Antragstellung 2024 hergenommen werden. Bei größeren Änderungen im Betrieb, wie zum Beispiel Umbaumaßnahmen, wird eine neue Stellungnahme benötigt. Diese **muss** bis zur Antragstellung vorliegen.

Der Zahlungsantrag für die Förderperiode 2023/2024 muss im Juli - August 2024 gestellt werden. Für die neue Förderperiode wird der Zahlungsantrag voraussichtlich gleich mit der Antragstellung beantragt.

**Bei Fragen zum Programm können Sie sich jederzeit an Ihre/n Ringberater/in, Fachberater/in Rindermast oder an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet L 2.2 wenden. (Stand 16.04.2024)**